

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Georg Schmid, Karl Freller, Joachim Unterländer, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Kerstin Schreyer-Stäblein, Dr. Thomas Goppel, Bernhard Seidenath, Ernst Weidenbusch** und **Fraktion (CSU)**,

Brigitte Meyer, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Annette Bulfon und **Fraktion (FDP)**

Unangemessene Härten vermeiden: Sozialhilfe durch freiwillige Leistungen ergänzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Dachau, Fürstentfeldbruck und München haben auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung regionale Regelsätze zur Gewährung von Sozialhilfleistungen bestimmt. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden bundesgesetzlichen Änderungen im Bereich des SGB XII ist es diesen Kommunen ab 1. Januar 2011 nicht mehr ohne weiteres möglich, Leistungen in Höhe dieser regionalen Regelsätze zu erbringen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert zu prüfen, ob und welche Möglichkeiten für diese Kommunen bestehen, zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII freiwillige Leistungen zu gewähren.

Begründung:

Am 3. Dezember 2010 hat der Bundestag dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugestimmt. Der neue Regelsatz der Sozialhilfe soll für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, auf monatlich 364 Euro festgesetzt werden. Am 17. Dezember 2010 muss der Bundesrat dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Das Gesetz soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Bisher konnten die Landkreise und kreisfreien Städte über die Ermächtigung des § 99 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) örtliche Regelsätze festlegen, um insbesondere den örtlichen Lebenshaltungskosten sowie der örtlichen Preisentwicklung Rechnung zu tragen. Die Stadt München sowie die Landkreise Dachau, Fürstentfeldbruck und München haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Stadt München etwa gewährte zuletzt einen örtlichen Regelsatz von 384 Euro.

Zwar besteht auch nach dem neuen Gesetzentwurf (§ 29 Absatz 3 SGB XII des Entwurfs) für die Länder die Möglichkeit, den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit einer Festsetzung regionaler Regelsätze auf der Grundlage eines Mindestregelsatzes einzuräumen. Doch selbst wenn die Staatsregierung von dieser Öffnungsklausel Gebrauch machen würde, könnte der regionale Regelsatz nicht mehr auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) 2003 erfolgen. Notwendig wären nach dem Gesetzentwurf vielmehr regionalspezifische Gutachten auf der Basis von jeweils regionalen EVS, die erst neu durchgeführt und ausgewertet werden müssten. Bis Jahresende wird es den Kommunen jedoch schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, diese Gutachten vorzulegen und so mögliche Abweichungen ihrer Regelsätze zu rechtfertigen.

Um die damit zwangsläufigen Absenkungen der Leistungen für Sozialhilfeempfänger zum Jahresende wirkungsvoll zu kompensieren, ist schnellstmöglich zu prüfen, ob die Kommunen zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen freiwillige Leistungen gewähren können.